

Normen

§ 20 ff. SGB V

Kurzinfo

Das Präventionsgesetz vom 17.07.2015 hat die Bedeutung der Prävention für die Gesetzliche Krankenversicherung verstärkt und die Förderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten hervorgehoben. Zur Prävention i.S.d. Krankenversicherung zählen grundsätzlich alle vorbeugenden Maßnahmen, die vor dem Eintritt einer Krankheit erbracht werden. Man unterscheidet

- primäre Prävention: Ausschaltung von Faktoren, die als gesundheitsschädigend gelten,
- sekundäre Prävention: Sicherstellung der frühestmöglichen Diagnose von Erkrankungen,
- tertiäre Prävention: Begrenzung von Krankheitsfolgen.

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen im Bereich Prävention umfasst folgende Bereiche:

- Primäre Prävention (Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken) und Gesundheitsförderung (Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten): s. Krankheitsverhütung
- Betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren: s. Betriebliche Gesundheitsförderung
- Förderung der Selbsthilfe: s. Selbsthilfe
- Primäre Prävention durch Schutzimpfungen: s. Schutzimpfungen
- Verhütung von Zahnerkrankungen allgemein: s. Zahnprophylaxe
- Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen: s. Zahnprophylaxe bei Pflegebedürftigen und Behinderten
- Medizinische Vorsorgeleistungen: s. Kur-Vorsorge
- Modellvorhaben zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Gesundheitsförderungs- und Präventionsleistungen: s. Modellvorhaben